Die Vollstreckung österreichischer Leistungsurteile in den Vereinigten Staaten von Amerika

von V.-Ass. MMag. **Dietmar Czernich,** LL.M. (New York), Innsbruck

I. Einleitung
II. Das Anerkennungsregime in den Vereinigten Staaten
III. Übersicht über die US-Bundesstaaten

I. Einleitung

Mit einem Handelsvolumen von 30 Milliarden ÖS sind die Vereinigten Staaten der größte außereuropäische Handelspartner Österreichs. Aufgrund der anspringenden Konjunktur in den USA und der günstigen Entwicklung des US-Dollars sind die österreichischen Exporte im Zeitraum 1991–92 um 20,7% gestiegen[1]). Ebenso stiegen die Nächtigungen von US-Amerikanern in Österreich im selben Zeitraum um 33%; in absoluten Zahlen besuchten 1992 627.000 Amerikaner die Alpenrepublik[2]). Die Zunahme des Handelsvolumens und des Reiseverkehrs bringt naturgemäß eine vermehrte rechtliche Verflechtung und somit ein Bedürfnis nach gegenseitiger Anerkennung der Zivilurteile mit sich. Umso bedauerlicher ist es, daß der Rechtsverkehr zwischen Österreich und den USA, namentlich auf dem Gebiet der wechselseitigen Vollstreckung von Zivilurteilen, noch von einer Anzahl von Unwägbarkeiten und Unsicherheiten geprägt ist.

Mit den Vereinigten Staaten von Amerika besteht weder ein bilaterales noch ein multilaterales Übereinkommen über die wechselseitige Anerkennung von Zivilurteilen. Das ist insofern nicht verwunderlich, als die USA bisher mit keinem Staat der Erde ein derartiges Abkommen abgeschlossen haben[3]). Ein diesbezügliches Vertragsprojekt mit Großbritannien ist 1976 gescheitert[4]). Allerdings sind die Vereinigten Staaten Partei des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche[5]), dessen Art III die wechselseitige Vollstreckung von Schiedssprüchen sicherstellt. Der Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Österreich[6]) bildet keine Rechtsgrundlage für die wechselseitige Vollstreckung, weil er nur Grundsätzliches regelt. Da de lege lata auch keine Vollstreckung nach autonomem österreichischem Recht (§ 79 EO) in Frage kommt[7]), sind US-amerikanische Urteile derzeit in Österreich nicht vollstreckbar. Dies ist insofern von Bedeutung, als manche US-Bundesstaaten Gegenseitigkeit für die Vollstreckung fordern.

II. Das Anerkennungsregime in den Vereinigten Staaten

Das Anerkennungsregime fremder Urteile in den USA ist ungewöhnlich vielschichtig und mit seinem Wechselspiel zwischen Bundes- und Staatskompetenzen auf den ersten Blick schwer verständlich[8]). Diese Unverständlichkeit ist auch in den Vereinigten Staaten selbst auf Kritik gestoßen[9]), ohne daß es bisher zu einer Verbesserung des Rechtszustandes gekommen wäre. Hinzu kommt, daß Juristen aus Staaten mit kodifiziertem Recht naturgemäß Probleme mit dem Verständnis des Common-Law haben, in dem Gesetze eine nur untergeordnete Rolle spielen[10]).

De lege lata stellt sich das Anerkennungsregime wie folgt dar: Jeder der 50 Bundesstaaten und der übrigen Besitzungen[11]) hat sein eigenes Zivil- und Zivilprozeßrechtssystem. Die Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Staaten fällt zwar nach Art II § 2 cl 2 der Verfassung der Vereinigten Staaten in die Kompetenz des Bundes, doch hat der Kongreß bis dato kein Gesetz über die Anerkennung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen erlassen, sodaß die Materie in die alleinige Kompetenz der Bundesstaaten fällt[12]). Folglich ist es nicht möglich festzustellen, ob die USA als ganzes österreichische Urteile vollstrecken[13]). Vielmehr muß diese Frage für jeden Bundesstaat gesondert beantwortet werden, was die Materie naturgemäß sehr kompliziert und auch in den Vereinigten Stimmen laut werden ließ, diesem Zustand durch

[1]) Nach Angaben der Außenhandelsstelle New York.

[2]) Nach Angaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes.

[3]) *Joiner,* The Recognition of Foreign-Money Jugments by American Courts, 34 American Journal of Comparative Law, 200, (Supp. 1986).

[4]) *Woodward,* Reciprocal Recognition and Enforcement of Civil Judgments in the United States, U.K., and EEC, 8 North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation, 310 (1983).

[5]) BGBl 1961/200, Beitritt der USA BGBl 1979/359.

[6]) BGBl 1931/192.

[7]) OGH 10. 1. 91, ZfRV 92, 467.

[8]) *Brand,* Enforcement of Foreign Money-Judgments in the United States; in Search for Uniformity and International Acceptance, 67 Notre Dame Law Review, 282 (1991).

[9]) *Homburger,* Recognition and Enforcement of Foreign Judgments; A New Yorker reflects on Uniform Acts, 10 American Journal of Comparative Law, 367 (1970).

[10]) *Von Mehren,* Recognition of United States Judgments Abroad and Foreign Judgments in the United States, RabelsZ 1993, 454.

[11]) District of Columbia, U.S. Virgin Islands, Puerto Rico, Guam and Commonwealth of the Northern Marianas.

[12]) Johnston v. Compagnie Generale Transatlantique, New York Court of Appeals, 242 N.Y. 381 (1926).

[13]) Allerdings hat der U.S. Supreme Court am 12. Oktober 1993 zum ersten Mal seit beinahe 100 Jahren wieder eine Revision über die (Nicht-)Vollstreckung eines Kanadischen Urteils durch den Supreme Court of Florida angenommen. Es wäre daher möglich, daß in dem zu erwartenden Urteil ein bundeseinheitlicher Standard über die Vollstreckung fremder Urteile angenommen wird. Jaffe v. Snow, 114 S. Ct. 298 (1993).

Aktivwerden der Bundesgesetzgebung abzuhelfen[14]).

Im Allgemeinen differiert die Praxis der Bundesstaaten in der Frage der Vollstreckbarkeit fremder Urteile nicht grundsätzlich, Ausnahmen sind aber vorzufinden. Generell ist die Anerkennungspolitik sehr großzügig[15]). *Lowenfeld*[16]) spricht sogar davon, die Bundesstaaten der USA seien weltweit die in Bezug auf die Anerkennung fremder Urteile großzügigsten Staaten[17]). Probleme treten allerdings in den Bereichen der Gegenseitigkeit und der internationalen Zuständigkeit des Erstgerichtes auf.

Es würde den Umfang dieser Arbeit sprengen, das Anerkennungsregime jedes Bundesstaates im Detail zu untersuchen[18]), vielmehr sind die Staaten in Gruppen einzuteilen, und in einem zweiten Schritt soll festgehalten werden, unter welchen allgemeinen Bedingungen jeder einzelne Staat österreichische Urteile vollstreckt.

Am eindeutigsten ist die Rechtslage in jenen 21 Bundesstaaten, die den Uniform Foreign Money-Judgments Recognition Act[19]) verabschiedet haben. Hierbei handelt es sich um ein Mustergesetz, das von der „National Conference on Uniform State Laws" 1962 erarbeitet wurde. Praktisch alle außenwirtschaftlich bedeutenden Bundesstaaten haben diesen Gesetzesentwurf, zum Teil mit Änderungen, angenommen. Der FMJRA[20]) trifft folgende Regelungen: Gem § 3 wird im Geltungsbereich des Gesetzes jedes fremde Urteil, und zwar auch wenn es sich um ein Versäumnisurteil handelt[21]), ohne weiteres vollstreckt. Vom Grundsatz der Anerkennung bestehen zwei Gruppen von Ausnahmen. Zur ersten Gruppe zählen diejenigen Fälle, in denen die Anerkennung jedenfalls verweigert wird. Gem § 4(a) ist dies der Fall, wenn das anzuerkennende Urteil in einem Rechtssystem zustande gekommen ist, in dem Gerichte nicht unparteiisch sind, den Parteien kein rechtliches Gehör (due process) zukommt, oder wenn das Erstgericht im Einzelfall nach amerikanischen Normen international oder sachlich unzuständig war. Sachliche Unzuständigkeit liegt nur dann vor, wenn ein ausländisches Gericht über in den USA gelegene Immobilien oder amerikanische Patente urteilt. Weiters nehmen die US-Gerichte in Kartellrechtssachen *(antitrust)* und der Regulierung und Überwachung der an US Börsen gehandelten Wertpapiere *(securities regulation)* ausschließliche Zuständigkeit in Anspruch.

Der Versagungstatbestand der internationalen Unzuständigkeit ist regelmäßig von größter Relevanz, da er in den USA auch verfassungsrechtliche Fragen aufwirft. Bedauerlicherweise ist dieses Rechtsgebiet gegenwärtig sehr stark im Fluß und die Grenzen der internationalen Zuständigkeit der Gerichte der Vereinigten Staaten sind alles andere als klar[22]). Die Judikatur ist sehr stark am Einzelfall orientiert und keinesfalls widerspruchsfrei. Nach amerikanischen Normen ist ein Gericht international zuständig, wenn es entweder *General Jurisdiction* oder *Specific Jurisdiction* über den Beklagten hat. *General Jurisdiction* ergibt sich bei natürlichen Personen aus dem Wohnsitz, bei juristischen Personen aus dem Ort der Registrierung und/oder des Sitzes der Hauptverwaltung, entspricht also in etwa dem allgemeinen Gerichtsstand nach § 65 JN. Weiters hat ein Staat *General Jurisdiction,* wenn eine natürliche oder juristische Person „andauernd und systematisch" einer gewerblichen Tätigkeit im Forumstaat nachgeht, ohne dort ihren Wohnsitz zu haben[23]). Liegt keiner dieser Tatbestände vor, so kann sich die internationale Zuständigkeit noch auf *Specific Jurisdiction* gründen. Diese darf jedoch nur über solche Ansprüche ausgeübt werden, die sich aus ebenderselben Verbindung (contact) des Beklagten zum Forumstaat ergeben, aus der der Klagsgrund entsteht[24]). Stehen Anspruch und Verbindung in keiner Relation zueinander, wie dies etwa grundsätzlich beim Vermögensgerichtsstand gem § 99 JN der Fall ist, so ergibt sich keine Zuständigkeit[25]). Das Vorhandensein irgendeines relevanten Kontaktes hingegen genügt für sich nicht. Es müssen vielmehr qualifizierte *Minimal Contacts* vorliegen[26]). Wann diese *Minimal Contacts* existent sind, hängt, wie gesagt, sehr oft vom Einzelfall ab[27]). Typischerweise ergeben sich diese aus mit Erwerbsabsicht gesetzten Handlungen des Beklagten im Forumstaat *(doing business),* wie zB Vertragsverhandlungen, relevante Bankverbindungen, die Beschäftigung eines Handelsvertreters, oder aus der Begehung einer Schadenersatzpflichten auslösenden Tat. Der Grundgedanke des dahinterstehenden Konzepts ist folgen-

[14]) *Moghaddm,* Recognition of Foreign-Money Judgments – A Case for Federalization, 22 Texas International Law Journal, 31 (1987).

[15]) *Park/Cromie,* International Commercial Litigation, London 1990, 516.

[16]) *Lowenfeld,* United States of America, in: Platto, Enforcement of Foreign Judgments Worldwide, London 1989.

[17]) So auch *Von Mehren,* Recognition of United States Judgments Abroad and Foreign Judgments in the United States, RabelsZ 1993, 454.

[18]) Hiezu *Schütze,* Deutsch-Amerikanische Urteilsanerkennung, 1992.

[19]) Text des Mustergesetzes in: *Lowenfeld,* Conflict of Laws, Documents Supplement, New York 1990, 59.

[20]) Foreign Money-Judgments Recognition Act. Im folgenden zitierte Gesetzesstellen beziehen sich auf dieses Gesetz.

[21]) *Lowenfeld,* United States, in: Platto, Recognition of Foreign Judgments Worldwide, London 1989.

[22]) Vgl nur Asahi Metal Industry Co., Ltd. v. Superior Court, United States Supreme Court, 480 U. S. 102 (1987).

[23]) Perkins v. Benquet Consolidated Mining Co., United States Supreme Court, 342 U.S. 437 (1952).

[24]) Helicopteros Nationales de Colombia S.A. v. Hall, United States Supreme Court, 466 U.S. 408 (1984).

[25]) Shaffner v. Heitner, United States Supreme Court, 433 U.S. 186 (1977).

[26]) International Shoe v. Washington, United States Supreme Court, 326 U.S. 310 (1945).

[27]) *Hay,* Conflict of Laws, 1989, 60.

der: Betreibt jemand Geschäfte außerhalb des eigenen Staatsgebietes, so rechnet er gegebenenfalls auch mit dem Schutz durch die dortigen Gerichte. Da er durch diesen Schutz in den Genuß eines Vorteils gelangt, ist es nicht unbillig, ihn auch auf der passiven Seite der Gerichtsbarkeit dieses Staates zu unterwerfen[28]). Maßgeblich ist, ob es für den Beklagten voraussehbar war, daß er aufgrund seiner Auslandsaktivitäten dort geklagt werden könnte[29]) und ob er von sich aus einen willensbestimmten Akt, der ihn in eine Nahebeziehung zum Forumstaat stellt, gesetzt hat[30]). Gelangt etwa das Produkt eines amerikanischen Herstellers mit dessen Wissen nach Österreich, richtet hier Schaden an und es war für den Produzenten vorhersehbar, daß aufgrund dessen ein Prozeß in Österreich stattfinden könnte, so sind die österreichischen Gerichte aufgrund *Specific Jurisdiction* für einen etwaigen Prozeß gegen den Produzenten für sich daraus ergebende Ansprüche nach amerikanischen Normen international zuständig und das Urteil kann, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, in den Vereinigten Staaten vollstreckt werden.

Als *caveat* ist aber eine Entscheidung eines New Yorker Berufungsgerichts anzuführen, das diesen weiten Ansatz etwas einschränkend auslegte. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein amerikanischer Tourist, der eine Woche in Wien Urlaub verbrachte, kaufte eine antique Vase, bezahlte diese nicht sofort und kehrte wieder in die Vereinigten Staaten zurück. Der Verkäufer brachte Klage auf Zahlung vor dem LGZ Wien ein, das ein Versäumnisurteil gegen den amerikanischen Beklagten erließ. Der Urteilsgläubiger beantragte die Vollstreckung dieses Urteils vor einem New Yorker Staatsgericht. Das dortige Gericht entschied in zweiter Instanz, daß das Versäumnisurteil nicht vollstreckbar sei, weil die Verbindung des Touristen zu Österreich zu zufällig gewesen sei, um dem Erfordernis der *Minimal Contacts* zu genügen[31]). Freilich sollte diese singuläre Entscheidung nicht überbewertet werden, da zum einen die Argumentation des Gerichts auf tönernen Füßen stand (weshalb war der Kontakt des Beklagten zufällig?), und zum anderen nur von einem Berufungsgericht eines Bundesstaates stammt und nicht etwa von einem in internationalen Agenden erfahreneren Bundesgericht.

Die zweite Gruppe von Versagungstatbeständen besteht aus Fällen, in denen es im Ermessen des Richters liegt, die Verweigerung der Anerkennung auszusprechen. Gem § 4(b) zählen folgende Tatbestände zu dieser Gruppe: Prozeßbetrug, nicht rechtzeitige Ladung des Beklagten, Widerspruch zum ordre public des forums, Widerspruch zu einem anderen Urteil, forum non conveniens in gewissen Fällen und die vorrangehende Einigung der Parteien, die Sache durch Prorogation nicht vor das urteilende Erstgericht zu bringen.

Der ursprünglich erarbeitete Entwurf des FMJRA sah vom Vorhandensein der Gegenseitigkeit als Vollstreckungsvoraussetzung ab, manche Staaten haben dieses Erfordernis aber anläßlich der Umsetzung zusätzlich aufgestellt. Sofern keiner der Versagungstatbestände zutrifft, was den Regelfall darstellen dürfte, ist als erstes Ergebnis festzustellen, daß österreichische Urteile, soweit sie auf Geld lauten[32]), auf jeden Fall in jenen Staaten vollstreckbar sind, die den FMJRA umgesetzt und auf Gegenseitigkeit verzichtet haben. Diejenigen Staaten, die auf Gegenseitigkeit bestehen, würden österreichische Urteile vollstrekken, wenn Österreich ebenfalls Urteile aus diesen Staaten anerkennen würde.

Nicht so eindeutig ist die Rechtslage in den 30 Bundesstaaten (einschl District of Columbia), die den FMJRA nicht umgesetzt haben. Hier bildet das jeweilige Common-Law, wie es von den Gerichten des Forumstaates interpretiert wird, die alleinige Rechtsquelle. Gerichtsentscheidungen sind hier echte Rechtsquellen, da aufgrund der Doktrin von *stare decisis*[33]) die Gerichte an die Entscheidungen der höheren Gerichte gebunden sind.

In den USA bestehen zwei weitgehend voneinander unabhängige Gerichtssysteme: Die Bundesgerichte (Federal Courts) und die Gerichte der Bundesstaaten. In der Frage der Anerkennung fremder Entscheidungen kommt die endgültige Entscheidungsbefugnis den Höchstgerichten der einzelnen Bundesstaaten zu. Eine zentrale Entscheidungsinstanz besteht nicht, da der Rechtszug zum US Supreme Court nur in Fragen über das Bundesrecht offensteht.

Der Antrag auf Vollstreckung aus einem ausländischen Urteil kann auch vor einem Bundesgericht eingebracht werden, da diese unter anderem dann zuständig sind, wenn die Parteien aus verschiedenen Bundesstaaten sind, oder eine Partei Ausländer ist[34]). Dies wird sich häufig empfehlen, da die Bundesgerichte in der Regel schneller arbeiten und weniger etwaigen lokalen Gegebenheiten verpflichtet sind. Da es sich bei der Anerkennung fremder Urteile um eine Materie des Staatenrechts handelt, wenden die Bundesgerichte in diesen Fällen aber nicht Bundesrecht, sondern seit der grundlegenden Entscheidung Erie Railroad v.

[28]) Burger King Corp. v Rudezewicz, United States Supreme Court, 471 U.S. 462 (1985).

[29]) Woodson v. World-Wide Volkswagen, United States Supreme Court, 444 U.S. 286 (1980).

[30]) Doktrin des „Purposeful Availment"; Hanson v. Denckla, 357 U.S. 235 (1958).

[31]) Wilhelmine Siedler v. Dr. Julius Jacobson, New York Supreme Court, Appelate Division (First Department), 383 N.Y. 2d, 833 (1976).

[32]) Dieses Erfordernis wird aber weit ausgelegt. Als Geldforderungen wurden bisher anerkannt: Urteile in Verlassenschaftsverfahren (Watts v. Swiss Bank Cooperation, 27 N.Y. 2d 270) und Konkurseröffnungen (Clackson Ltd v. Shakeel, 544 F 2d, 624).

[33]) Hierzu: *Zweigert/Kötz,* Einführung in die Rechtsvergleichung[2] (1984) 267ff.

[34]) 28 U.S.C., § 1332 (1988).

Tompkins[35]), das Recht des Bundesstaates, in dem sich das Gericht befindet, an. Sollte ein österreichisches Urteil etwa im Staate Californien vollstreckt werden, so wendet das zuständige US Bundesgericht auf diesen Fall nicht Bundesrecht, sondern das Recht Californiens an. Die Wahl zwischen einem Bundesgericht und einem Gericht eines Bundesstaats hat auf das anzuwendende Recht also keinen Einfluß[36]). Die Frage der internationalen Zuständigkeit des Erstgerichtes ist bundeseinheitlich geregelt, soweit der Judikatsschuldner Amerikaner ist, da es sich hier um eine Frage des Verfassungsrechts handelt (*Due process clause* des 14th *Amendment* zur US Verfassung).

Während jeder Bundesstaat kompetenzmäßig ungebunden ist, welchem Regime er die Anerkennung fremder Urteile unterwirft, führt die Tatsache, daß es sich hierbei um eine verhältnismäßig neutrale und unpolitische Materie handelt, dazu, daß sich die 30 Staaten, die den FMJRA nicht umgesetzt haben, an ein Urteil des US Supreme Court[37]) anlehnen, das zwar seit 1938 und Erie Railroad v. Tompkins weder für die Gerichte der Staaten noch für die Bundesgerichte bindend ist, aber aufgrund der Autorität des Höchstgerichtes einen gewissen Einfluß hat[38]). Darin führte der Supreme Court aus, daß Urteile anderer Staaten gemäß der *comity-doctrine*[39]) in den Vereinigten Staaten grundsätzlich vollstreckbar sind, wenn im Verhältnis zum Erststaat Gegenseitigkeit herrscht. Diesen Rechtssatz haben die meisten Bundesstaaten in ihr Common Law aufgenommen, wobei viele auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit verzichtet haben, weil unklar blieb, ob der Supreme Court Gegenseitigkeit nur für diesen bestimmten Fall, in dem ein Amerikaner Urteilsschuldner war, forderte, oder das Gericht darin eine allgemeine Voraussetzung für die Anerkennung fremder Urteile sah. Diese Unklarheit führte dazu, daß die Rechtspraxis der Staaten, die mit fremden Urteilen gemäß der *comity-doctrine* verfahren, bezüglich der Gegenseitigkeit uneinheitlich ist. Im allgemeinen ist aber zu sagen, daß in den USA eine Tendenz dahingehend festgestellt werden kann, von der Gegenseitigkeit Abstand zu nehmen[40]).

Das Restatement *Second of Conflict of Laws*[41]), das eine Privatkodifikation ohne Bindungswirkung darstellt, aber dennoch großen Einfluß auf die Rechtsprechung vor allem in jenen Staaten, die über keine aktzentuierte Judikatur zu dieser Frage verfügen, ausübt[42]), spiegelt in seinem § 98[43]) die Rechtsregel wieder, wie sie vom Supreme Court in Hilton v. Guyot mit der *comity-doctrine* entwickelt wurde. Die Verfasser des *Restatement* interpretierten das fragliche Common Law aber so, daß Gegenseitigkeit keine Voraussetzung der Anerkennung ist. Versäumnisurteile werden, über den Wortlaut hinaus, ebenfalls vollstreckt, wenn der Beklagte ordnungsgemäß geladen wurde und das Erstgericht nach amerikanischen Normen international zuständig war[44]).

Das *Restatement Third of Foreign Relations Law* aus dem Jahre 1987, das vor allem völkerrechtliche Regelungen kompiliert, aber in seinem § 481 auch eine Bestimmung über die Anerkennung fremder Entscheidungen enthält, bestätigt diesen Rechtszustand mit fast identischem Wortlaut. Der offizielle Kommentar zu dieser Bestimmung stellt noch einmal klar, daß die meisten US Bundesstaaten Urteile auch aus Staaten vollstrecken, zu denen keine Gegenseitigkeit besteht[45]).

Zusammenfassend ist also zu den Bundesstaaten, die ausländische Urteile nach der *comity-doctrine* des Common Law anerkennen, zu sagen, daß die Vollstreckung cum grano salis nach denselben Grundsätzen erfolgt wie in den Staaten des FMJRA, die exakten Anerkennungsvoraussetzungen aber nicht so präzise geregelt sind wie in denselben.

Eine dritte Gruppe von Staaten bilden schließlich diejenigen, die ausländische Urteile überhaupt nicht anerkennen; hier bleibt nur der Weg, eine révision au fond zu betreiben[46]).

III. Übersicht über die US-Bundesstaaten

Da die Rechtslage in den US Bundesstaaten zwar, wie gezeigt, einer einheitlichen Linie folgt, aber dennoch Abweichungen bestehen, soll folgende Übersicht aufzeigen, welches der oben genannten Anerkennungsregime von welchen Staaten befolgt wird. Als Quelle dienen das Werk von *Schütze*[47]) und eigene Nachforschungen. Soweit gesetzliche Bestimmungen existieren, sind diese angegeben.

[35]) Erie Railroad v. Tompkins, United States Supreme Court, 304 U.S. 64 (1938).

[36]) Klaxon Company v. Stentor Electric Manufacturing Co., United States Supreme Court, 313 U.S. 487 (1941).

[37]) Hilton v. Guyot, United States Supreme Court, 159 U.S. 113 (1895).

[38]) *Brand,* Enforcement of Foreign Money-Judgments in the Unites States: In Search for Uniformity and International Acceptance, 67 Notre Dame Law Review, 265 (1991).

[39]) Entgegenkommen unter Staaten gemäß Völkergewohnheitsrecht.

[40]) *Ginsburg,* Recognition and Enforcement of Foreign Judgments: A Summary View of the Situation in the United States, 4 International Law, 720 (1970).

[41]) Hiezu: *Peterson,* Foreign Country Judgments and the Second Restatement of Conflict of Laws, 72 Columbia Law Review, 220 (1972).

[42]) *Reese,* The Second Restatement of Laws Revisited, 34 Mercer Law Review 501 (1983).

[43]) Im Wortlaut: A valid judgment rendered in a foreign nation after a fair trial in a contested proceeding will be recognized in the United States so far as the immediate parties and the underlying cause of action are concerned.

[44]) Restatement Second on Conflict of Laws, 291 (1971).

[45]) Restatement Third of Foreign Relations Law, 596 (1987).

[46]) Vgl. die nachfolgende Auflistung.

[47]) *Schütze,* Deutsch-Amerikanische Urteilsanerkennung, 1992.

1. Alabama:
Ausländische Urteile werden nach der *comity-doctrine* ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit vollstreckt.
2. Alaska
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit[48]).
3. Arizona
Ausländische Urteile werden nach der *comity-doctrine* ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit vollstreckt, wenn die Vollstreckung binnen 4 Jahren nach Erlaß des Ersturteils beantragt wird.
4. Arkansas
Die Vollstreckung fremder Urteile erfolgt nach der *comity-doctrine* ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit.
5. California
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit[49]).
6. Colorado
Es gilt der FMJRA nur für Urteile aus Staaten, die mit den USA ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Urteilen abgeschlossen haben. Darüber hinaus können fremde Urteile auch nach der comity-doctrine vollstreckt werden, aber nur wenn Gegenseitigkeit in sonstiger Form zum Erststaat besteht[50]).
7. Connecticut
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit[51]).
8. Delaware
Ausländische Urteile werden nach der *comity-doctrine* vollstreckt. Gegenseitigkeit ist in den Fällen Voraussetzung, in denen der Urteilsschuldner amerikanischer Staatsbürger ist.
9. District of Columbia (Washington)
Ausländische Urteile werden nach der *comity-doctrine* ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit vollstreckt.
10. Florida
Es gelten die Prinzipien, wie sie im *Restatement Second of Conflict of Laws* und im *Restatement Third of Foreign Relations Law* niedergelegt sind.
11. Georgia
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit[52]).
12. Hawaii
Es gelten die Prinzipien, wie sie im *Restatement Second of Conflit of Laws* und im *Restatement Third of Foreign Relations Law* festgelegt sind.
13. Idaho
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit[53]).
14. Illinois
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit[54]).
15. Indiana
Ausländische Urteile werden nach der *comity-doctrine* ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit vollstreckt.
16. Iowa
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit[55]).
17. Kansas
Es gelten die im *Restatement Second of Conflict of Laws* und im *Restatement Third of Foreign Relations Law* wiedergegebenen Grundsätze.
18. Kentucky
Es gelten die im *Restatement Second of Conflict of Laws* und die im *Restatement Third of Foreign Relations Law* wiedergegebenen Grundsätze.
19. Louisiana
Es gelten die im *Restatement Second of Conflict of Laws* und die im *Restatement Third of foreign Relations Law* wiedergegebenen Grundsätze.
20. Maine
Es gelten die im *Restatement Second of Conflict of Laws* und die im *Restatement Third of Foreign Relations Law* wiedergegebenen Grundsätze.
21. Maryland
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit[56]).
22. Massachusetts
Es gilt der FMJRA mit Erfordernis der Gegenseitigkeit[57]).
23. Michigan
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit[58]).
24. Minnesota
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit[59]).
25. Mississippi
Ausländische Urteile werden nur als Beweismittel zugelassen. Zu ihrer Vollstreckung bedarf es einer révision au fond.
26. Missouri
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit[60]).
27. Montana
Ausländische Urteile werden nicht vollstreckt.
28. Nebraska
Ausländische Urteile werden nach der *comity-doctrine* vollstreckt.

[48]) Alaska Statues § 9.03.10. bis § 9.03.180.
[49]) California Civil Procedure Code § 1713 bis § 1713.8. (1992).
[50]) Colorado Revised Statutes § 13-62-101 bis § 13-62-109 (1992).
[51]) General Statutes of Conneticut, § 52-610 bis § 52-619 (1992).
[52]) Georgia Code Annotated § 110-1301 bis § 110-1308.
[53]) Idaho Code § 10-1401 bis § 10-1409.
[54]) Smith-Hurd Illinois Annotated Statutes, para 12-618 bis 12-626.
[55]) Iowa Code Annotated § 626B 1. bis § 626B 8.
[56]) Maryland Courts and Judiciary Proceedings Code Annotated § 10-701 bis § 10-709 (1992).
[57]) Massachusetts General Laws Annotated ch. 235, § 23A (West 1992).
[58]) Michigan Compiled Laws Annotated § 691.1151 bis § 691.1159 (West 1992).
[59]) Minnesota Statutes Annotated § 548.35. (West 1992).
[60]) Missouri Statutes Annotated § 511.770 bis § 511.787 (Vernon 1992).

29. Nevada
Es gelten die im *Restatement Second of Conflict of Laws* und die im *Restatement Third of Foreign Relations Law* wiedergegebenen Grundsätze.
30. New Hamphire
Es gelten die im *Restatement Second of Conflict of Laws* und die im *Restatement Third of Foreign Relations Law* wiedergegebenen Grundsätze.
31. New Jersey
Es gilt die *comity-doctrine* ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit.
32. New Mexico
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit[61]).
33. New York
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit[62]).
34. North Carolina
Es gelten die im *Restatement Second of Conflict of Laws* und die im *Restatement Third of Foreign Relations Law* wiedergegebenen Grundsätze.
35. North Dakota
Es gelten die im *Restatement Second of Conflict of Laws* und die im *Restatement Third of Foreign Relations Law* wiedergegebenen Grundsätze.
36. Ohio
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit[63]).
37. Oklahoma
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit[64]).
38. Oregon
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit[65]).
39. Pennsylvania
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit[66]).
40. Rhode Island
Es gelten die im *Restatement Second of Conflict of Laws* und die im *Restatement Third of Foreign Relations Law* wiedergegebenen Grundsätze.
41. South Carolina
Es gelten die im *Restatement Second of Conflict of Laws* und die im *Restatement Third of Foreign Relations Law* wiedergegebenen Grundsätze.
42. South Dakota
Ausländische Urteile werden nach der *comity-doctrine* anerkannt, wenn seit dem Urteil des Erstgerichts nicht mehr als 10 Jahre vergangen sind.
43. Tennessee
Es gelten die im *Restatement Second of Conflict of Laws* und die im *Restatement Third of Foreign Relations Law* wiedergegebenen Grundsätze.
44. Texas
Es gilt der FMJRA mit Erfordernis der Gegenseitigkeit[67]).
45. Utah
Es gelten die im *Restatement Second of Conflict of Laws* und die im *Restatement Third of Foreign Relations Law* wiedergegebenen Grundsätze.
46. Vermont
Es gelten die im *Restatement Second of Conflict on Laws* und die im *Restatement Third of Foreign Relations Law* wiedergegebenen Grundsätze.
47. Virginia
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit, wenn binnen zehn Jahren seit Erlaß des erstgerichtlichen Urteils um Vollstreckung angesucht wird[68]).
48. Washington (State)
Es gilt der FMJRA ohne Erfordernis der Gegenseitigkeit[69]).
49. West Virginia
Es gelten die im *Restatement Second of Conflict of Laws* und die im *Restatement Third of Foreign Relations Law* wiedergegebenen Grundsätze.
50. Wisconsin
Es gelten die im *Restatement Second of Conflict of Laws* und die im *Restatement Third of Foreign Relations Law* wiedergegebenen Grundsätze.
51. Wyoming
Es gelten die im Restatement Second of Conflict of Laws und die im Restatement Third of Foreign Relations Law wiedergegebenen Grundsätze.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, daß 46 von 51 US-Bundesstaaten (einschl District of Columbia) österreichische Urteile anerkennen und vollstrekken. Bis auf Mississippi und Montana würden dies auch die übrigen Bundesstaaten tun, wenn im Verhältnis zu Österreich Gegenseitigkeit herrschte. Angesichts dieser amerikanischen Großzügigkeit ausländischen Titeln gegenüber wirkt das österreichische Anerkennungsregime wie es von §§ 79ff EO normiert wird, kleinherzig. Mit der Ratifizierung des Lugano-Abkommens[70]) ist Österreich zwar Teil eines Systems, das den freien Verkehr von Urteilen innerhalb der Staaten des EWR und der Schweiz etabliert, darüberhinaus sind aber nur Urteile sehr weniger Staaten in Österreich vollstreckbar[71]). Der Grund hierfür

[61]) New Mexico Statutes Annotated § 39-4B-1 bis § 39-4B-9 (Michie 1992).
[62]) New York Civil Practice Laws and Regulations § 5301 bis § 5309 (Mc Kinney 1992).
[63]) Ohio Revised Code Annotated § 2329.90 bis § 2329.94 (Anderson 1991).
[64]) Oklahoma Statutes Annotated § 710 bis § 718 (West 1992).
[65]) Oregon Revised Statutes § 24.200 bis § 24.255 (1991).
[66]) 42 Pennsylvania Consolidated Statutes § 22001 bis 22009 (1991).
[67]) Texas Civil Practice and Remedies Code Annotated § 39.001 bis § 36.008. (West 1992).
[68]) Virginia Code Annotated § 8.01.465.6 bis § 8.01.465.13 (Michie 1992).
[69]) Washington Revised Code Annotated § 6.40.010 bis § 6.40.915 (West 1992).
[70]) Dazu *Bajons,* Das Luganer Parallelabkommen zum EuGVÜ, ZfRV 1994, 45.
[71]) Neben den Unterzeichnerstaaten des Lugano-Übereinkommens bestehen mit folgenden Staaten bilaterale allgemeine Vollstreckungsübereinkommen: Israel (BGBl 1968/349), Tunesien (BGBl 1980/305) und Türkei (BGBl 1992/571). Näheres bei *Loewe,* Zwischenstaatlicher Verkehr in Zivilrechtssachen, Wien 1984 (Ergbd 1987). Zum speziellen Status von Britisch-Kolumbien siehe FN 70.

liegt in dem überholungsbedürftigen System[72]) des § 79 EO, das nicht nur Gegenseitigkeit, sondern auch eine konstitutiv wirkende Regierungserklärung über das Vorliegen derselben als Voraussetzung der Vollstreckung verlangt. Gegenwärtig ist eine einzige derartige Regierungserklärung in Kraft[73]). Somit können auch Urteile aus Staaten nicht vollstreckt werden, zu denen Gegenseitigkeit herrscht, aber keine Regierungserklärung iS § 79 EO vorliegt[74]). Im konkreten Fall der Vereinigten Staaten von Amerika zeigt sich, daß dieses System zu unsymmetrischen Lösungen führt, die der Weltoffenheit der österreichischen Rechtsordnung nicht gerade zur Ehre gereichen und deshalb überdacht werden sollten.

[72]) *Loewe,* Erneuerung des Österreichischen Internationalen Zivilverfahrensrechts, ZfRV 1983, 180.

[73]) Im Verhältnis zu Britisch-Kolumbien (Kanada), BGBl 1970/314.

[74]) *Kralik,* Die Gegenseitigkeit bei der Zwangsvollstreckung ausländischer Titel, ÖJZ 1959, 253 und OGH v. 25. 5. 1976, SZ 49/29.

Zur Regelung statutarisch verankerter Aufgriffsrechte durch Mehrheitsbeschluß bei der GmbH

Anmerkungen zu OGH 4 Ob 527/94*)

von Univ.-Ass. Mag. **Dietmar Lux,** Linz

I. Einleitung
II. Echter oder unechter Satzungsinhalt?
III. Einführung durch Mehrheitsbeschluß?
IV. Notariatsaktspflicht gemäß § 76 Abs 2 GmbHG
V. Amtswegige Wahrnehmung der Formnichtigkeit

I. Einleitung

In der E 4 Ob 527/94 hatte der OGH über die Regelung von sog „Aufgriffsrechten" durch satzungsändernden Mehrheitsbeschluß bei der GmbH zu befinden.

Zunächst kurz der Sachverhalt: Vater und Sohn waren zu 80 bzw 20% Gesellschafter einer GmbH, in deren Satzung ein wechselseitiges Aufgriffsrecht auf den Todesfall enthalten war. In seinem Testament verfügte der Vater die gleichmäßige Aufteilung seines Anteils auf seinen Sohn und dessen drei Schwestern. Nach dem Tod des Vaters und vor Einantwortung wurde mit Zustimmung des Verlassenschaftsgerichts der Gesellschaftsvertrag insoweit geändert, als die alte Regelung des wechselseitigen Aufgriffsrechts auf den Todesfall dem erblasserischen Willen entsprechend durch eine neue über ein solches unter Lebenden für den Fall, daß eines der vier Geschwister seinen Anteil übertragen wolle, ersetzt wurde. Dieser notariell beurkundete Beschluß wurde gegen die Stimme des Sohnes und überlebenden Gesellschafters gefaßt und von diesem in der Folge ua unter Berufung auf dessen Nichtigkeit bekämpft. Der OGH entschied, daß der Beschluß nicht in ein Sonderrecht des Sohnes eingreife und auch aus keinem anderen Grund gesetz- oder sittenwidrig sei.

Damit entsteht der Eindruck, daß nicht nur die Aufhebung eines Aufgriffsrechts, sondern auch dessen Einräumung – entgegen § 76 Abs 2 GmbHG – ohne Einhaltung der Notariatsaktsform und auch gegen den Willen eines Gesellschafters generell möglich sei.

*) Abgedruckt in diesem Heft der WBl 1995, 37 ff.

II. Echter oder unechter Satzungsinhalt?

Zunächst ist zu klären, ob ein im Gesellschaftsvertrag verankertes Aufgriffsrecht „echter" oder „unechter" Satzungsbestandteil ist, weil die Abänderung sozusagen bloß aus Anlaß der Gesellschaftsvertragserrichtung getroffener Vereinbarungen, die nicht den jeweiligen Inhaber des Geschäftsanteils, sondern die konkrete Person betreffen sollen, nicht wie bei „echten" Satzungsbestimmungen den §§ 49 bis 51 GmbHG unterliegt und daher weder in Beschlußform ergehen kann noch notarieller Beurkundung bedarf[1]). Die Einführung/Änderung/Beseitigung von „unechten" Satzungsbestimmungen durch mehrstimmige Beschlüsse ist demgemäß trotz deren Registrierung wirkungslos[2]). Bei Einordnung als „echter" Satzungsbestandteil dagegen stellt sich einerseits die Frage nach der Abänderbarkeit durch Mehrheitsbeschluß und andererseits jene der Formpflicht gem § 76 Abs 2 GmbHG.

Ein „Aufgriffsrecht" ist – unpräzise – das Recht, in einer Rechtsgemeinschaft unter bestimmten Umständen den Anteil eines Mitgemeinschafters zu erwerben, mithin durch einseitige Willenserklärung eine Verpflichtung des Inhabers (Trägers) des Anteils zu dessen Übertragung an den Aufgriffsberechtigten oder an eine von diesem namhaft gemachte Person zu schaffen; der Gesetzgeber verwendet diesen Begriff nicht. Von der Struktur her ähnelt es dem Vorkaufsrecht[3]) und läßt sich als doppelt bedingtes Recht darstellen: Zum Ausübenwollen des Aufgriffsberechtigten kommt noch ein

[1]) Allgemein dazu *Koppensteiner,* GmbHG-Kommentar (1994) § 4 Rz 17 ff, § 49 Rz 4; *Reich-Rohrwig,* Das österr GmbH-Recht (1983) 420 f; *Gellis/Feil,* Kommentar zum GmbHG[2] (1982) § 49 Anm 3.

[2]) *Reich-Rohrwig,* aaO 422, 443; *Kostner/Umfahrer,* Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung[4] (1993) Rz 557.

[3]) Dazu *Bydlinksi* in *Klang*[2] IV/2, 752.